



Satzung

§ 1 Name und Gliederung

Der Verband gehört dem Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. an und führt den Namen

„Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“

Der Verband ist ein Landesverband.
Die Bildung von Bezirksverbänden ist möglich.

§ 2 Sitz

Sitz des Verbandes ist Schwerin.

§ 3 Zweck

Der Verband vertritt und fördert die berufspraktischen, rechtspolitischen, gesellschaftspolitischen und sozialen Belange der Mitglieder. Er beteiligt sich an der Entwicklung des Rechts sowie der Gestaltung der Rechtspflege und fördert die Aus- und Weiterbildung der Rechtspfleger in Mecklenburg-Vorpommern.
Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die die Befähigung zum Rechtspflegeramt besitzt, Rechtspflegeraufgaben wahrnimmt oder zum Studium für die Rechtspflegerlaufbahn zugelassen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Antragsteller berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen, indem er dieses binnen 2 Wochen nach Kenntnis der Ablehnung dem Vorstand schriftlich mitteilt.

Entscheidungen zur Aufnahme von Mitgliedern sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Durch einfache Stimmenmehrheit kann eine Revision des Aufnahmebeschlusses verlangt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag gewünschten Zeitpunkt.
Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 5a Austritt

Der Austritt ist schriftlich spätestens zum Ablauf des 3. Quartals mit Wirkung zum Ende des Mitgliedsjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§ 5b Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt, oder
- b) wenn es mit der Zahlung der Beiträge 6 Monate schuldhaft in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe der Beiträge und das Verfahren der Beitragszahlung ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 6a Rechtsschutz

Den Mitgliedern wird Rechtsschutz gemäß der jeweils gültigen Rechtsschutzordnung gewährt.

Die Rechtsschutzordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§8 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§9 der Satzung).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Öffentlichkeitsreferenten und dem Aus- und Fortbildungsreferenten.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand wird in seiner Zahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.

Die Verteilung der jeweiligen Funktionen erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl des Vorstandes kann dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

Auslagen des Vorstandes werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes abgerechnet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Landesverbandes. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung oder Abwesenheit hat die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter zu wählen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden.

§ 11 Beschlussfassung

Anträge auf Satzungsänderungen können nur durch den Vorstand oder den zehnten Teil der Mitglieder gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen und den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zugeben.

Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Versammlungsniederschrift

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der durch den Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wurde, zu unterschreiben.

Die Protokolle sind zwei Amtszeiten lang aufzubewahren.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren 3 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht über die Kassenführung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand; die Mitgliederversammlung kann auch andere, jedoch mindestens zwei, Liquidatoren bestellen.

Das nach dem Abschluss der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist dem Bundesverband „Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.“ zuzuführen.